

4 Hinweise auf Betriebsgeheimnisse

4.1	Hinweise auf Betriebsgeheimnisse	2
-----	--	---

4.1 Hinweise auf Betriebsgeheimnisse

Die Firma Hitachi Power Europe GmbH, Duisburg, (Hitachi) hat mitgeteilt, dass es sich bei den Inhalten der Anlage 15 - 20 insgesamt um Betriebsgeheimnisse handelt. Die Anlage 15 - 20 soll daher der Öffentlichkeit **nicht** bekannt gemacht werden.

Die Anlage 15 – 20 der Antragsunterlagen enthält Systembeschreibungen für

- Wasser – Dampfteil – Kessel,
- Brennkammerentaschung,
- Frischluftgebläse,
- Kesselschutz und
- MPS-Mühle

sowie verfahrenstechnische Beschreibungen

- Brennkammerentaschung,
- Mühlenbekohlung,
- Mühlenentsorgung,
- Mühlenluftgebläse,
- Saugzug,
- Zünd- und Stützfeuerung,
- Regenerativ Luvo und
- DeNOx-System.

Hitachi hat mitgeteilt, dass es sich bei Anlage 15 - 20 um Verfahrensbeschreibungen einzelner Komponenten mit Fahrdiagrammen, Grundlagen der Anlagensteuerung und Logiken, Volumenströmen, Alarmierungen, Ein- und Abschaltkriterien handelt.

Eine vertiefte Übersicht ermöglicht das in Anlage 15-20 weiterhin beigefügte Inhaltsverzeichnis.

Die Kosten dieser Komponenten tragen wesentlich zur Investitionssumme von 1,2 Mio. Euro bei. Gerade die Feinsteuerung und der Einsatz dieser Komponenten vor dem Hintergrund langjähriger Praxis und Forschung tragen zur besonderen Schutzwürdigkeit der System- und Verfahrensbeschreibungen bei.

Auch einzelne Unterpunkte aus der Anlage 15-20 können nicht veröffentlicht werden, da sie mittelbar Rückschlüsse auf die Feinsteuerung und den Einsatz der Anlage zulassen, dessen Inhalte aber wiederum betriebsgeheim sind.

Die Funktionen der zuvor aufgeführten Komponenten werden in Kapitel 6 "Anlagen- und Verfahrensbeschreibung" erläutert. Insbesondere werden dort folgende Systeme und Komponenten im Einzelnen vorgestellt:

- Feuerungsanlage, Dampfkessel, Kesselschutz, Saugzuggebläse, Zünd- und Stützbrenner, Luvo, Mahlanlagen, Brennkammerentaschung (Kapitel 6.10.5)
- DeNOx (Kapitel 6.10.6)

Die Relevanz der Auswirkungen der betriebsgeheimen Anlagenbestandteile findet sich insbesondere in der von der Technischen Überwachung Hessen erstellten "Gutachterlichen Äußerung über die Prüfung der Unterlagen entsprechend §13 Abs. 2 BetrSichV zur Montage, Installation und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage" wieder, die weiterhin den Antragsunterlagen als Anlage 15 – 23 beigefügt ist.

Anlage 15 - 20 ist dem Kapitel Arbeits- und Betriebssicherheit zugeordnet. Die Behörde soll mit Hilfe der Unterlagen in der Lage sein, die Anforderungen an die Arbeitssicherheit und die Betriebssicherheit zu überprüfen. Es geht hier somit insbesondere um den gesetzlichen Arbeitnehmerschutz. Eine Betroffenheit weiterer Dritter wird in diesem Themengebiet regelmäßig nicht erwartet. Störungen der Kessel- und Feuerungsanlage

werden regelmäßig nur relevante Auswirkungen innerhalb des Kesselhaus haben, nicht jedoch über den Standort hinaus.

Hitachi hat mitgeteilt, dass der Verkauf dieser Planungs- und Fertigungs-Komponenten wesentlicher Unternehmenszweck sei, der innerhalb der Fa. Hitachi auch besonders geschützt wird. So ist jeder der mit diesen Komponenten vertraute Mitarbeiter bereits arbeitsvertraglich zur Vertraulichkeit verpflichtet. Vertraulichkeit hat sich die Fa. Hitachi auch gegenüber E.ON Kraftwerke GmbH vertraglich zusichern lassen. Die System- und Verfahrensbeschreibungen dürfen nur von im Hause der E.ON Kraftwerke GmbH für das Vorhaben Staudinger zuständigen Personenkreis eingesehen werden.

Einzelne Anlagenteile sind zwar patentrechtlich geschützt, wie z.B. der DS Brenner und der Mühlenluftwärmetauscher. Sämtliche weitere Verfahrensbeschreibungen beinhalten ähnlich umfangreiches wie schützenswertes Know-How. Auch der patentrechtliche Schutz bewahrt Hitachi nicht vor Verletzungen der Verwertungsrechte, gerade in Ländern, in denen der Patentschutz nicht oder schwer vollstreckt werden kann.

Zur Verdeutlichung der Darstellungen zu den Betriebsgeheimnissen werden für die Antragsunterlagen, in denen die Betriebsgeheimnisse **nicht** enthalten sind, die entsprechenden Inhaltsverzeichnisse weiterhin in Anlage 15 – 20 beigefügt.